



# AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

145. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 13. Dezember 2019

Nr. 22



Gnadenvolle Weihnachten und ein gesegnetes neues Jahr

*Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,*

*von Herzen wünsche ich Ihnen und Ihrer Familie  
namens unseres Landkreises  
Dillingen a.d. Donau und persönlich  
frohe und gesegnete Weihnachten  
sowie ein glückliches und friedvolles,  
vor allem aber gesundes und  
von positiven Erlebnissen geprägtes neues Jahr.*

*Gleichzeitig sage ich allen Menschen ein herzliches Vergelt's Gott,  
die durch ihren ehrenamtlichen Einsatz  
in Vereinen und Verbänden, im sozialen, caritativen und kirchlichen Bereich,  
in den Hilfsorganisationen sowie beruflich mit ihrer Arbeit zum Erfolg unseres  
Landkreises beigetragen haben.*

*Für allen geleisteten Einsatz sowie das persönliche Vertrauen  
und die vielfältige Unterstützung im zu Ende gehenden Jahr  
bedanke ich mich sehr herzlich.*

*Ihr*

*Leo Schrell  
Landrat*

Herausgeber: Landratsamt Dillingen a.d. Donau, Postfach 1160, 89401 Dillingen, Telefon 09071/51-139, Telefax: 09071/51-144

E-Mail: [vorzimmer@landratsamt.dillingen.de](mailto:vorzimmer@landratsamt.dillingen.de) \* Internet: [www.landkreis-dillingen.de](http://www.landkreis-dillingen.de)

Bezugspreis: halbjährlich 14 EUR einschließlich Zustellgebühr.

Konten: Sparkasse Dillingen-Nördlingen, Konto-Nr. 3867 (BLZ 722 515 20) IBAN: DE0772251520000003867 BIC: BYLADEM1DLG  
VR-Bank Donau-Mindel eG, Konto-Nr. 2577470 (BLZ 720 690 43) IBAN: DE13720690430002577470 BIC: GENODEF1GZ2

Sprechzeiten: Montag und Mittwoch 07:30 bis 12:00 Uhr Dienstag 07:30 bis 14:00 Uhr Donnerstag 07:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr Freitag 07:30 bis 12:30 Uhr

## Inhaltsverzeichnis:

- Ehrung für besondere Verdienste um die Kommunale Selbstverwaltung
  - Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am Bande
  - Stellenausschreibungen
  - Beteiligungsbericht des Landkreises Dillingen a.d.Donau gem. Art. 82 Abs. 3 LKrO für das Jahr 2019
  - Selbständiges Kommunalunternehmen „KDL Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen a.d.Donau“; Jahresabschluss 2018 – Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
  - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Abteufung einer Tiefbohrung mit Ausbau zu einem Mineralwasserbrunnen TB 4 auf den Grundstücken Flur-Nr. 131 bzw. 122 (alternativ) der Gemarkung Göllingen, Marktgemeinde Bissingen - Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG –
  - Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen für das Haushaltsjahr 2020
  - 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Glöttgruppe vom 15.11.2017 (BGS/WAS)
  - Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichberggruppe Wengen für das Haushaltsjahr 2020
  - 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 17.11.2014 der Eichberggruppe Wengen
- 

## Ehrung für besondere Verdienste um die Kommunale Selbstverwaltung

Für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung hat der Bayerische Staatsminister des Innern, für Sport und Integration, Joachim Herrmann,

### **Frau Vera Schweizer, Gundelfingen, die Kommunale Verdienstmedaille in Bronze**

verliehen.

Zu der Auszeichnung spreche ich der Geehrten die Glückwünsche des Landkreises aus.

Dillingen a.d.Donau, 10. Oktober 2017

*Leo Schrell*  
Landrat

---

## Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am Bande

Der Herr Bundespräsident hat das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen an

### **Herrn Siegfried Wölz, Gundelfingen**

Mit der Verleihung werden insbesondere die Verdienste gewürdigt, die sich Herr Wölz durch sein langjähriges unternehmerisches, kommunalpolitisches und soziales Engagement erworben hat.

Ich spreche dem Geehrten zu der Auszeichnung die Glückwünsche des Landkreises aus.

Dillingen a.d.Donau, den 09.12.2019

*Leo Schrell*  
Landrat

---

## Stellenausschreibung

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau sucht zum 1. April 2020 einen

### **Leiter (m/w/d) für das Team „Bauamt technisch“**

in Vollzeit.

#### Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Leitung des Teams „Bauamt technisch“ mit derzeit drei Sachbearbeitern
- Städtebauliche Stellungnahmen zur Beurteilung nach den §§ 30 ff. BauGB
- Städtebauliche Stellungnahmen in der Bauleitplanung
- Fachstelle in Bezug auf Städteentwicklung, Rahmen- und Straßenplanung sowie Platzgestaltung
- Technische Bearbeitung von Bauanträgen, Tekturanträgen, Bauvoranfragen und genehmigungsfreigestellten Bauvorhaben
- Fachstelle bei kommunalen Förderprogrammen
- Sachbearbeitung im technischen Bereich unabhängig von laufenden Bauvorhaben, insbesondere Brandschutz
- Technische und gestalterische Beratung von Bauherren
- Ausstellen von Abgeschlossenheitsbescheinigungen
- Mitarbeit im Gutachterausschuss

#### Wir erwarten von Ihnen:

- abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Architektur (Hochbau, Städtebau, Baudenkmalpflege) bzw. Bauingenieurwesen (Diplom oder Bachelor)
- fundierte Fachkenntnisse sowie einschlägige Berufserfahrung im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht (u.a. BauGB, BayBO)
- wünschenswert sind Kenntnisse sowie Berufserfahrung im Städtebaurecht
- einen kooperativen und bürgernahen Arbeitsstil
- selbständige Arbeitsweise, sicheres Auftreten, Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie Führungskompetenz

- Kenntnisse in den einschlägigen EDV-Anwendungen
- Führerschein der Klasse B sowie die Bereitschaft gegebenenfalls den eigenen PKW gegen Entschädigung für Dienstreisen einzusetzen

Wir bieten ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis nach den einschlägigen Vorschriften des TVöD in einem anspruchsvollen und vielseitigen Aufgabengebiet. Die Stelle lässt bei Vorliegen der tarifrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 12 zu.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 19. Dezember 2019 unter Angabe der Referenznummer 2019.43.TL.1 an das Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Fachbereich 10, Postfach 1160, 89401 Dillingen a.d.Donau oder elektronisch an die E-Mail-Adresse [Bewerbungen@landratsamt.dillingen.de](mailto:Bewerbungen@landratsamt.dillingen.de) (Dokumente bitte nur als ein zusammenhängendes PDF-Dokument zusenden).

*Hinweise: Schwerbehinderte Bewerber werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt (bitte Nachweis beifügen). Wir senden die Bewerbungsunterlagen nicht zurück, verwenden Sie deshalb bitte nur Kopien. Reisekosten anlässlich eines möglichen Vorstellungsgesprächs können nicht übernommen werden.*

---

## Stellenausschreibung

Die Regierung von Schwaben sucht für das **Landratsamt Dillingen a.d.Donau** zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

### Fachkraft der Sozialmedizin (m/w/d)

in Teilzeit mit 65 % (entspricht ca. 26 Wochenstunden). Die Stelle ist mit 50 % unbefristet zu besetzen, die restlichen 15 % sind befristet während der Teilzeitbeschäftigung eines Kollegen.

**Die Aufgaben liegen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsfürsorge. Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:**

- Schulgesundheitspflege (Schuleingangsuntersuchungen)
- Mitwirkung im Rahmen der FQA (Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und (Heim-) Aufsicht (FQA))
- Impfungen, Impfbuchkontrollen
- Gesundheitsaufklärung und Gesundheits-erziehung
- Säuglings- und Kleinkinderfürsorge (Verwaltungsaufgaben im Bereich des Neugeborenenstoffwechsel- und Hörscreenings)
- Kinder- und Jugendgesundheitsvorsorge
- Gesundheitshilfe für körperlich und geistig behinderte Menschen
- Datenerfassung für die Hygienekontrolleure (15 % befristeter Anteil)

#### Wir erwarten von Ihnen:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung und praktische Berufstätigkeit als Gesundheits- und Krankenpfleger (m/w/d) oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (m/w/d)
- EDV-Kenntnisse
- Teamfähigkeit
- Führerschein Klasse B
- Dienstleistungsorientierung
- Körperliche und psychische Belastbarkeit (Tragen von Untersuchungsgeräten, Arbeiten mit Kindern im Kindergarten)

- Bereitschaft, an einer einjährigen Weiterbildung zur Fachkraft der Sozialmedizin (FSM) mit dreimonatigem Kurs in Oberschleißheim teilzunehmen.

Die Eingruppierung erfolgt bei abgeschlossener FSM-Weiterbildung in Entgeltgruppe 8 TV-L, ansonsten in Entgeltgruppe 7 TV-L.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Bewerbungsunterlagen bis spätestens 31. Dezember 2019 unter Angabe der Referenznummer „2019.200.SMA.2“ an das Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Fachbereich 10, Postfach 11 60, 89401 Dillingen a.d.Donau oder elektronisch an die E-Mail-Adresse [Bewerbungen@landratsamt.dillingen.de](mailto:Bewerbungen@landratsamt.dillingen.de) (Dokumente bitte nur als ein PDF-Dokument zusenden). Wir senden die Bewerbungsunterlagen nicht zurück, verwenden Sie deshalb bitte nur Kopien.

*Hinweise: Schwerbehinderte Bewerber werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt (bitte Nachweis beifügen). Reisekosten anlässlich eines möglichen Vorstellungsgesprächs können nicht übernommen werden.*

---

## **Beteiligungsbericht des Landkreises Dillingen a.d.Donau gem. Art. 82 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO) für das Jahr 2019**

Der Beteiligungsbericht des Landkreises Dillingen a.d.Donau nach Art. 82 Abs. 3 LKrO über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts wurde dem Kreistag in seiner Sitzung am 15.11.2019 vorgelegt.

Dieser Bericht liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang beim Landratsamt Dillingen, Finanzverwaltung, Zimmer Nr. 035, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Dillingen a.d.Donau, den 02.12.2019

*Leo Schrell*  
Landrat

---

## **Selbständiges Kommunalunternehmen „KDL Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen a.d.Donau“; Jahresabschluss 2018 – Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Der Verwaltungsrat des „KDL Kommunalunternehmens des Landkreises Dillingen a.d.Donau“ hat in seiner Sitzung am 27.11.2019 den Jahresabschluss 2018 wie folgt festgestellt:

1. Der Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Dillingen a.d.Donau für das Wirtschaftsjahr 2018 wird gemäß § 27 Abs. 1 der Verordnung über Kommunalunternehmen mit einer Bilanzsumme von 16.605.703,54 € und einem Jahresüberschuss von 865.897,75 € festgestellt.
2. Ergebnisverwendung:  
Aus dem Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2018 in Höhe von insgesamt 865.897,75 € wird ein Betrag in Höhe von 594.000,00 € an den Landkreis Dillingen abgeführt. Der verbleibende Jahresüberschuss in Höhe von 271.897,75 € wird zusammen mit dem Ergebnisvortrag zum 01.01.2019 auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Vorstand des Kommunalunternehmens wird für das Wirtschaftsjahr 2018 gem. § 27 KUV die Entlastung erteilt.

Die AGP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rupertstr. 7, 83278 Traunstein, hat den Jahresabschluss 2018 des Kommunalunternehmens gemäß § 27 KUV i.V.m. § 13 Abs. 3 der Satzung i.V.m. Art. 93 Landkreisordnung i.V.m. §§ 316 ff HGB geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an das KDL Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen a.d.Donau, Dillingen a.d.Donau

### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des KDL Kommunalunternehmens des Landkreises Dillingen a.d.Donau, Dillingen a.d.Donau, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des KDL Kommunalunternehmens des Landkreises Dillingen a.d.Donau, Dillingen a.d.Donau, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. Art. 93 LKrO Bay unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist in Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in

Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. Art. 93 LKrO Bay unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Un-



richtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass

das Kommunalunternehmen ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Traunstein, 30. September 2019

AGP GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thomas Göntgen  
Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss mit Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an sieben Tage lang beim Landratsamt Dillingen, Finanzverwaltung, Zimmer 035, während der üblichen Dienstzeiten gemäß § 27 KUV (Verordnung über Kommunalunternehmen) öffentlich aus.

Dillingen a.d.Donau, den 02.12.2019  
KDL – Kommunalunternehmen des  
Landkreises Dillingen a.d.Donau

Georg Feeß  
Vorstand

Rosa Mayerle  
Vorstandsmitglied

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Abteufung einer Tiefbohrung mit Ausbau zu einem Mineralwasserbrunnen TB 4 auf den Grundstücken Flur-Nr. 131 bzw. 122 (alternativ) der Gemarkung Göllingen, Marktgemeinde Bissingen;  
- Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG -**

Die Fürstlich Bissinger Auerquelle W. Hörhammer GmbH & Co. KG, Auerweg 1, 86657 Bissingen, plant die Abteufung einer 360 m tiefen Bohrung (Versuchsbohrung) mit Ausbau zu einem Mineralwasserbrunnen (TB 4) auf dem Grundstück Flur-Nr. 131 bzw. alternativ auf dem Grundstück Flur-Nr. 122 der Gemarkung Göllingen, Marktgemeinde Bissingen. Der neue (Ersatz-)Brunnen soll die Versorgungssicherheit mit Mineralwasser am Abfüllstandort in Bissingen gewährleisten.

Hierfür hat der Vorhabensträger beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau unter Vorlage der Antragsunterlagen vom 19.09.2019 die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Überprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird.

Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Übersichtslageplan i. M. 1 : 25.000
- Flurkarte i. M. 1 : 5.000
- Luftbild mit Flurkarte i. M. 1 : 25.000
- Grenze Weißjura/Braunjura nach Bohr- und Aufschlussdaten i. M. 1 : 50.000
- Lithostratigraphisches Profil und provisorischer Ausbau der Versuchsbohrung
- Erläuterung des Vorhabens

Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Die geplante Maßnahme führt zu keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden Wasser, und Landschaft.

Zusammenfassend betrachtet sind daher unter Heranziehung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind zu erhalten beim

Landratsamt Dillingen a. d. Donau  
-Fachbereich Wasserrecht-  
Große Allee 24  
89407 Dillingen a. d. Donau

Dillingen a.d.Donau, den 26.11.2019  
Landratsamt

*Marx*  
Regierungsdirektorin

---



## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 41, Abs. 1 und 2 sowie Art. 27, Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) und des § 22 der Verbandsatzung vom 30.11.2000 (Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau Nr. 11 vom 21. Dezember 2000, S. 2) erlässt der Zweckverband Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen die folgende

Der Haushaltsplan liegt am Tage nach dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen im Verwaltungsgebäude, Regens-Wagner - Str. 8, 89407 Dillingen a.d.Donau, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 41 KommZG, § 4 BekV und Art. 65, Abs. 3 GO).

---

### Haushaltssatzung

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020

wird im **Erfolgsplan**

in den Erträgen und Aufwendungen

auf 28.704.800 Euro

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben

auf 12.041.600 Euro

festgesetzt.

#### § 2

An Kreditaufnahmen für die Investitionen im Vermögensplan werden 5.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden mit 643.000 Euro festgesetzt.

#### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden mit 5.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Der Haushaltsplan tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Dillingen a.d.Donau, 09.12.2019  
Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen

*Katja Müller*  
Verbandsvorsitzende

# 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes Glöttgruppe vom 15.11.2017 (BGS/WAS)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband folgende

## 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

### § 1 Grundgebühr

In § 9a Abs. 2 wird die Grundgebühr wie folgt festgesetzt:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4m³/h	69,00 €/Jahr,
bis 10m³/h	172,00 €/Jahr,
bis 16 m³/h	276,00 €/Jahr,
bis 25 m³/h	432,00 €/Jahr,
bis 63 m³/h	1.088,00 €/Jahr,
bis 100m³/h	1.728,00 €/Jahr.

### § 2 Verbrauchsgebühr

In § 10 Abs. 1 wird die Verbrauchsgebühr auf 1,32 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers festgesetzt.

In § 10 Abs. 3 wird die Gebühr für Bauwasserzähler und sonstige bewegliche Zähler auf 2,64 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers festgesetzt. Bei zulässiger Abgabe ohne Messung durch Zähler wird die monatliche Pauschale auf 15,40 € festgesetzt.

### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Holzheim, 09.12.2019

*Käßmeyer*  
Zweckverbandsvorsitzender

# Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichberggruppe Wengen (Landkreis Dillingen a.d.Donau) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 S. 1 KommZG, 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichberggruppe Wengen folgende

## Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan in den Einnahmen und Ausgaben mit **154.500 Euro** und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit **43.000 Euro** ab.

### § 2

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

### § 3

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

### § 4

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Villenbach, den 10.12.2019

*Werner Filbrich*  
Verbandsvorsitzender

Vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit nach Genehmigung der Rechtsaufsicht vom 06.12.2019 amtlich bekannt gemacht. Sie liegt nach Vorschrift des Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern ab 02.01. bis zum 31.01.2020 im Rathaus der Gemeinde Villenbach, Hauptstraße 17, während der allgemeinen Sprechstunden des Bürgermeisters zur Einsichtnahme auf.

Villenbach, den 10.12.2019

*Werner Filbrich*  
Verbandsvorsitzender

## **2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 17.11.2014**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichberggruppe Wengen folgende

### **2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 17.11.2014**

#### **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 17.11.2014 wird wie folgt geändert:

#### **§ 9a Abs. 2 Grundgebühr**

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss bis 2,5 cbm 60,00 Euro.

#### **§ 10 Abs. 3 Verbrauchsgebühr**

Die Gebühr beträgt 1,30 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

#### **§ 2**

Die Satzungsänderungen §§ 9a und 10 treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Villenbach, den 25.11.2019  
Zweckverband zur Wasserversorgung der  
Eichberggruppe Wengen

*Werner Filbrich*  
Verbandsvorsitzender

## **Bekanntmachung der Sparkasse Dillingen-Nördlingen**

Das von der Sparkasse Dillingen-Nördlingen ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3502146527, lautend auf den Namen Melahat Yuca, ist verloren gegangen.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, das Sparkassenbuch innerhalb von drei Monaten, von der Veröffentlichung an gerechnet, unter Geltendmachung seiner Ansprüche bei uns vorzulegen. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Dillingen a.d.Donau, den 03.12.2019  
Sparkasse Dillingen-Nördlingen

---

Dillingen a.d.Donau, 13. Dezember 2019  
Leo Schrell, Landrat